

Verbandsordnung des Zweckverbandes

„Abwasserbeseitigung Linz – Unkel“

vom 20. Oktober 2016

Die Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Unkel haben mit Wirkung vom 05. März 1987 den Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel gebildet.

Sie beantragen gemäß §§ 6 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung die Feststellung der mit Zustimmung der Verbandsgemeinderäte und der Verbandsversammlung beschlossenen neuen nachstehenden Verbandsordnung:

§ 1

Aufgabe

1. Der Zweckverband „Abwasserbeseitigung Linz-Unkel“, nachfolgend „Zweckverband“ genannt, hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, das in § 2 Abs. 1 dieser Verbandsordnung festgelegt ist, folgende Entwässerungsanlagen zu planen, zu errichten, zu erweitern, zu übernehmen, zu betreiben und zu unterhalten:

1.1 Betrieb und Unterhaltung einer Gruppenkläranlage in Unkel-Nord,

1.2 Betrieb und Unterhaltung des Verbindungssammlers (Rheintal-Sammler) von Leubsdorf bis zur Gruppenkläranlage und vom RÜB Rheinbreitbach (alte Kläranlage) bis zur Gruppenkläranlage,

1.3 Bau und Unterhaltung von Pumpwerken, soweit diese für den unter 1.2 genannten Verbindungssammler notwendig sind, mit Ausnahme des Pumpwerkes Rheinbreitbach,

1.4 Behandlung des durch die unter 1.2 bezeichneten Verbindungssammler zugeführten Abwassers aus dem Entsorgungsgebiet (§ 2 Abs. 1),

1.5 Abwasserreinigung nach den gesetzlichen Vorgaben,

1.6 Unschädliche Einleitung des Abwassers entsprechend der wasserrechtlichen Zulassung,

1.7. Klärschlammbehandlung und –verwertung.

1.8 Bau, Unterhaltung und Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet.

2. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die gesamten Abwässer der anschließbaren Flächenkanalisationen über die Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes zu beseitigen. Um dies zu gewährleisten, sind sie ferner verpflichtet, ihrerseits Satzungen zu erlassen, die den Anschluss- und Benutzungszwang der Grundstücke festlegen.
3. Der Zweckverband kann zur Aufnahme von Abwässern von außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder mit Gebietskörperschaften Zweckvereinbarungen bzw. Verwaltungsvereinbarungen abschließen.
4. Der Zweckverband kann zur Steuerung und Optimierung der Mischwasserbehandlung und des Kläranlagenbetriebes Festlegungen zur Steuerung der Regenüberlaufbecken, der Pumpwerke und der Regenrückhaltebecken im Entsorgungsgebiet treffen.
5. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Entsorgungsgebiet

1. Das Entsorgungsgebiet für die Aufgaben des Zweckverbandes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verbandsordnung umfasst die Gebiete der Ortsgemeinden Dattenberg (mit Ausnahme der Ortsteile Hähnen, Heeg, Ginsterhahn und Arnsau), Kasbach-Ohlenberg, Leubsdorf (mit Ausnahme der Ortsteile Hesseln, Krumscheid und Rothe-Kreuz) und Ockenfels sowie der Stadt Linz am Rhein (mit Ausnahme des Stadtteils Kretzhaus) im Bereich der Verbandsgemeinde Linz am Rhein und das Gebiet der Stadt Unkel, der Ortsgemeinde Erpel (mit Ausnahme des ehemaligen Forsthauses „Reifstein“), der Ortsgemeinde Rheinbreitbach und der Ortsgemeinde Bruchhausen im Bereich der Verbandsgemeinde Unkel.
2. Die Einbeziehung weiterer Gebietsteile der Verbandsmitglieder in das Entsorgungsgebiet oder dessen sonstige Veränderung bedarf der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Unkel.

§ 4 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband Abwasserbeseitigung Linz-Unkel**“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Linz am Rhein.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der/die **Verbandsvorsteher/in**. Der/Die **Verbandsvorsteher/in** hat einen/eine **Stellvertreter/in**.

§ 6 Stimmrecht in der **Verbandsversammlung und **Ausübung des Stimmrechts****

1. Die **Verbandsversammlung** besteht aus 12 **Vertretern** der **Verbandsgemeinderäte** Linz am Rhein und Unkel. Hiervon werden je 6 **Mitglieder** von den **Verbandsgemeinden** Linz am Rhein und Unkel entsandt.
2. Das **Stimmrecht** des **Verbandsmitgliedes** wird durch mehrerer **Vertreter** ausgeübt. Die **Zahl der Vertreter** richtet sich nach der **Zahl der Stimmen**. Die **Stimmen** können je **Verbandsmitglied** nur **einheitlich** abgegeben werden.

§ 7 Verwaltungsgeschäfte

Die **Verwaltungsgeschäfte** des **Zweckverbandes** führt die **Verbandsgemeindeverwaltung** Linz am Rhein.

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die **öffentlichen Bekanntmachungen** des **Zweckverbandes** erfolgen gemäß § 1 Abs. 1 der **Hauptsatzung** in dem durch **Beschluss der Verbandsgemeinderäte** Linz am Rhein und Unkel festgelegten **Bekanntmachungsorgan**.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

1. Zur Deckung des Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionskostenumlagen. Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.
2. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen, inklusive des Pumpwerkes Rheinbreitbach, sowie für die Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage. Nähere Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.
3. Anfallende Kosten für Maßnahmen nach § 1 Ziffer 1.8 werden dem jeweiligen Abwasserwerk in Rechnung gestellt.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
2. Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
3. Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht.

Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt mit Feststellung durch den Landrat des Landkreises Neuwied in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 07. April 2000 einschließlich der 1. Änderung vom 04. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Kreisverwaltung Neuwied als die nach § 5 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

Festgestellt mit Wirkung vom 24.11.2016

Kreisverwaltung Neuwied, den 24.11.2016

Person-Fensch
Kreisverwaltung Neuwied
Kommunalaufsicht